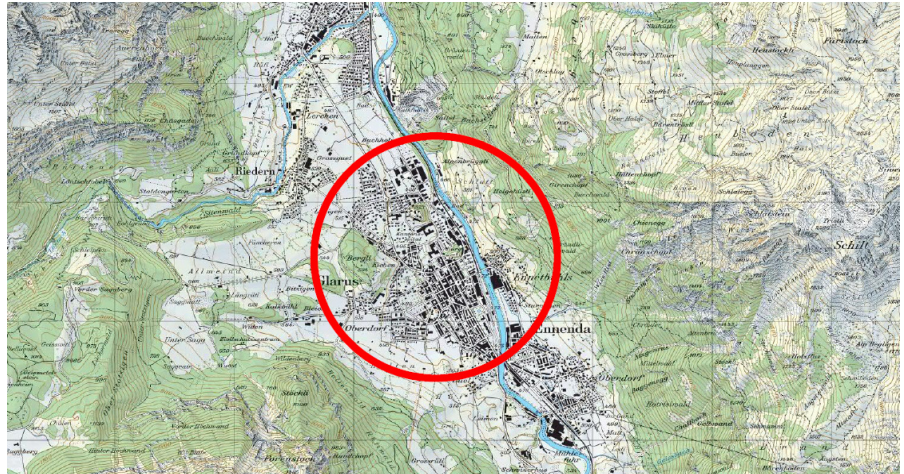

Baulinienplan Ortsteil Glarus

Sonderbauvorschriften

Weiterer verbindlicher Bestandteile des Baulinienplans:
Situationsplan 1:2'000



© swisstopo (JA130142)

Mitwirkung vom: 29. April - 12. Juni 2015

Vorprüfungsbericht vom: 24. September 2015

Öffentliche Auflage vom: 1. Februar - 1. März 2016

Beschluss Gemeinderat: 23. März 2017

Genehmigung durch das Departement
Bau und Umwelt am: 8. Januar 2018

Präambel

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 22 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus vom 02. Mai 2010 (RBG) und Art. 47 der Bauordnung Glarus vom 1. März 2017 (Entwurf BO) die nachstehenden Sonderbauvorschriften (SBV) zum Baulinienplan Ortsteil Glarus:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und übergeordnetes Recht

¹ Die vorliegenden Sonderbauvorschriften gelten für den Baulinienplan Ortsteil Glarus.

² Die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Bestandteile

¹ Der Baulinienplan Ortsteil Glarus besteht aus den vorliegenden Sonderbauvorschriften und dem zugehörigen Baulinienplan 1:2'000.

Art. 3 Zweck

¹ Der Baulinienplan und die Sonderbauvorschriften Ortsteil Glarus dienen dem Schutz, der eingepassten Erweiterung und Erneuerung des historischen Ortsteils Glarus.

Bauvorschriften

Art. 4 Hauptbaulinien

¹ Hauptbaulinien gelten als Pflichtbaulinien. In der Regel gilt entlang von Hauptbaulinien die geschlossene Bauweise.

² Neben- und Anbauten sind, vorbehältlich Art. 4 Abs. 3, nicht zulässig.

³ Die nachträgliche Erstellung von Aussendämmungen, die die Hauptbaulinien überschreiten, ist nicht zulässig.

⁴ Der östliche Abschluss des Zaunplatzes ist durch die Hauptbaulinie gesichert. Einzelne eingeschossige Neben- und Anbauten gemäss Art. 52 und 53 der Bauordnung Glarus sind in einem Grenzabstand von 10.0 m zulässig.

Art. 5 Nebenbaulinien

¹ Nebenbaulinien legen die Bautiefe der Hauptgebäude fest. Wo im Baulinienplan keine solche festgelegt ist, ist die rückwärtige Bauflucht im Rahmen des Bauermittlungsverfahrens festzulegen.

² Nebenbaulinien berechtigen den Anbau von max. zweigeschossigen Neben- und Anbauten. Diese sind mit flachen oder flach geneigten Dächern zu versehen. Die maximal zulässige Gesamthöhe beträgt 6.0 m.

Art. 6 Geschossigkeiten

¹ An den im Baulinienplan bezeichneten Stellen sind vier Vollgeschosse bei einer maximalen Gesamthöhe von 13.50 m zulässig. Bei Eckbauten gilt das höhere Mass bis zu einer Bautiefe, welche im Baubewilligungsverfahren festzulegen ist.

Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Der Baulinienplan Ortsteil Glarus mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons in Kraft.